

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. **Vertragsabschluss:** Für den Umfang der Liefermenge ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Unser Angebot ist stets freibleibend. Allen Kauf- und Lieferverträgen liegen unsere Geschäftsbedingungen zugrunde, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichende Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
2. **Lieferpreis:** Alle Preise verstehen sich in **Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind freibleibend. Sie schließen die Kosten der Verpackung, Fracht usw. nicht ein. Es gelten in jedem Falle die am Liefertage maßgebenden Preise. Alle Preise gelten ab Werk Trier.
3. **Verpackung:** Der Liefergegenstand wird, soweit nach unserem Ermessen erforderlich, in handelsüblicher Weise verpackt. Die Verpackung wird selbstkostend berechnet und nicht zurückgenommen.
4. **Versand und Gefahrenübergang:** Der Versand erfolgt soweit nichts anderes vereinbart stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei Franko-Lieferung; bei frachtfreier Lieferung legen wir die Kosten für die Beförderung lediglich vor. Mit Übergabe an die Bahn, die Spedition oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes geht die Gefahr auch bei fob- oder cif-Geschäften auf den Besteller über. Erfolgt keine besondere Weisung, so sind Versandweg, Beförderung und Schutzmittel unserer Wahl unter Ausschluß jeder Haftung, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, uns überlassen.
Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden; anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
5. **Versicherung:** Außer fob- oder cif-Geschäften erfolgt eine Versicherung der Waren gegen Transportschaden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers. Wir berechnen in diesem Falle die uns entstandenen Kosten, übernehmen jedoch keine Haftung für die Regulierung im Versicherungsfall.
6. **Vorauszahlung und Rücktrittsrecht:** Kommen uns nach Vertragsabschluß Umstände zur Kenntnis, welche einen Kredit nicht unbedenklich erscheinen lassen, können wir unter Darlegung dieser Umstände Vorauszahlung verlangen. Wird die Vorauszahlung auch nach Mahnung unter Fristsetzung nicht geleistet, so können wir vom Vertrag zurücktreten.
7. **Lieferfristen:** Von uns bestätigte Lieferfristen sind nur als annähernde und unverbindliche anzusehen, da sie so bestimmt sind, daß sie bei regelmäßigem Gang der Fabrikation aller Voraussicht nach eingehalten werden können.
Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einigung über sämtliche Bedingungen des Geschäfts und Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferzeit gilt mit rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Auslieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt. Der Besteller darf Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sowie Teillieferungen nicht zurückweisen.
Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf den Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns - aus von uns nicht zu vertretenden Gründen die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder bei Zulieferanten eintreten.
8. **Gewährleistungen:** Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben, ohne Veränderungen an dem bemängelten Liefergegenstand vorzunehmen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, unter Einstellung etwaiger Bearbeitung, schriftlich zu rügen. Die Schriftform dient lediglich Beweiswecken; bei Nichteinhaltung schließen die Gewährleistungsansprüche des Bestellers aus und beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, nach unserer Wahl. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, daß uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.
9. **Eigentumsvorbehalt:** Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt. Im Falle der Pfändung unserer Ware oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns von der Beeinträchtigung sofort Kenntnis zu geben.
Weiterverkauf bzw. Weiterverarbeitung im ordnungsmäßigen Geschäftsgang ist gestattet; der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die verkaufte bzw. auf die verarbeitete Ware. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht uns gehörigen Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §§ 947/948 BGB.
Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. der Weiterverarbeitung tritt uns der Besteller schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen Drittverkäufer bis zur Höhe des Rechnungsbetrages sicherheitshalber ab und erteilt die Befugnis zur Einziehung. Soweit der Besteller die abgetretenen Forderungen selbst einzieht, geschieht dies nur treuhändlerisch.
Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Vorausabtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
Bei Aufnahme unserer Forderung aus dem Liefervertrag in die lautende Rechnung (Kontokorrent) bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen solange aus Kontokorrent noch ein Guthaben für uns vorhanden ist. Bei Vergleichsverfahren oder Konkursen gilt das Aussonderungsrecht in Sinne des Paragraph 46 KO an Ware und Erlös als vereinbart. Eine Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände durch uns gilt nicht als Verzicht auf unseren Eigentumsvorbehalt und unseren Herausgabeanspruch.
10. **Zahlungsbedingungen:** Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 12 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Skonto wird nur dann gewährt, wenn keine älteren fälligen bzw. überfälligen Rechnungen offen stehen. Akzepte und Wechsel gelten nicht als Barzahlung; Schecks erst nach Einlösung durch die Bank. Diskont und Spesen, für uns grundsätzlich nur zahlungshalber übernommene Akzepte und Wechsel, gehen zu Lasten des Bestellers.
Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für vorübergehende Kredite berechnet. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge.
11. **Erfüllungsort:** Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Trier.
12. **Gerichtsstand:** 1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
13. **Verbindlichkeit des Vertrages:** Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.